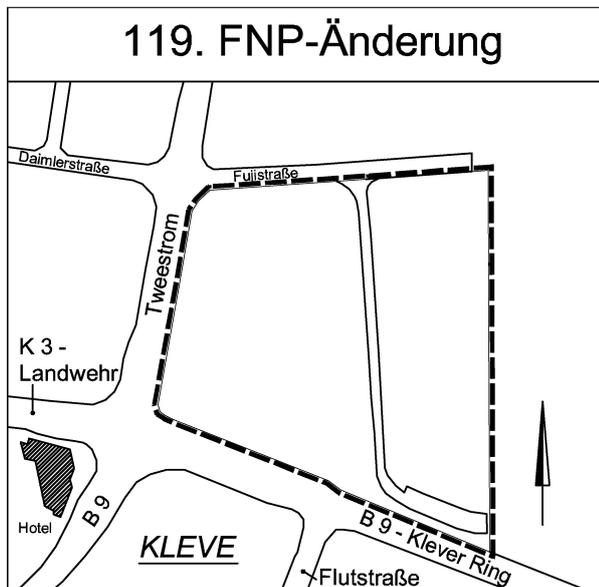




Genehmigung der 119. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring (B9)/ Tweestrom



Die vom Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 30.05.2012 beschlossene 119. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.09.2012 Az.: 35.02.01.01-25Kle-119-523 genehmigt worden. Gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5, 214 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Die Fachbereich 61 - Planen und Bauen. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die Verfügung der Bezirksregierung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen, Kavarinerstraße 20-22, Zimmer 307, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kleve geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Die Flächennutzungsplanänderung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 119. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kleve wirksam.

Kleve, den 24.06.2013

Der Bürgermeister  
Brauer